

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Franke, Wolfgang

Vorlagennummer
061/2023

Aktenzeichen
020.05/022.22

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	15.06.2023 22.06.2023	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderatssitzung am 23.11.2017, Vorlage Nr. 118/2017
Gemeinderatssitzung am 26.07.2018, Vorlage Nr. 059/2018

Anzahl der Anlagen: 9

Betreff:

**Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bad Rappenau
hier: Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke (§ 15 der Hauptsatzung)**

Beschluss:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023, gültig ab 15.04.2023 (GBL. S. 137) beschließt der Gemeinderat folgende

Satzung

über die 3. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Rappenau vom 23.11.2017

§ 1

1. Zusammensetzung

§ 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden
mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern 26,
mit mehr als 30.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern 32.

Gem. § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung wird die Zahl der Gemeinderäte auf 27 Gemeinderäte

festgelegt.

2. Unechte Teilortswahl

§ 15 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.9 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke Bad Rappenau und Zimmerhof bilden jeweils einen eigenen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GemO auf 27 Gemeinderäte festgelegt.

Absatz 2: Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Rappenau	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Babstadt	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Bonfeld	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Fürfeld	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Grombach	2 Sitze
2.6 Wohnbezirk Heinsheim	2 Sitze
2.7 Wohnbezirk Obergimpfern	2 Sitze
2.8 Wohnbezirk Treschklingen	1 Sitz
2.9 Wohnbezirk Wollenberg	1 Sitz
2.10 Wohnbezirk Zimmerhof	2 Sitze

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 der 1. Änderung der Hauptsatzung mit der Maßgabe zugestimmt, die Unechte Teilortswahl beizubehalten und die Sitzzahl des Gremiums von 31 auf 32 Gemeinderäte zu erhöhen. (Ergänzende Anmerkung: Die am 19.12.2019 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung betraf die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts zum 1.1.2020, Änderungen erfolgten nur in § 6 und § 13 der

Hauptsatzung) Dies insbesondere deshalb, da die in § 15 der Satzung festgelegte Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke nicht mehr verhältnismäßig war und insbesondere die Kernstadt benachteiligte. Während die Sitzverteilung in den einzelnen Wohnbezirken beibehalten wurde, hat der Gemeinderat damals der Kernstadt einen weiteren Sitz zugesprochen.

Die Unechte Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung ist in Bad Rappenau seit 1974 in der Hauptsatzung verankert. Mit der Überschreitung der 20.000- Einwohner-Grenze im Jahr 2003 wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die Gesamtsitzzahl im Gemeinderat ab der Kommunalwahl 2004 die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe (bis max. 32 Gemeinderäte) festzulegen. Bis 2004 betrug die Zahl der Gemeinderäte noch 26, ab 2004 wurde die Zahl der Gemeinderäte auf 31, ab 2019 auf 32 Sitze erhöht.

Nach § 27 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung sind bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze „die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen“.

Vor jeder Wahl ist deshalb zu prüfen, ob die Aufteilung der Sitze diesen Vorgaben entspricht oder angepasst werden muss.

1. Allgemeines

Gemäß § 25 Absatz 2 der Gemeindeordnung beträgt die „reguläre“ Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohner 26 Gemeinderäte. Bei der Unechten Teilortswahl besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe festzulegen, durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischen liegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. Für Bad Rappenau bedeutet dies, dass der Gemeinderat die Zahl der Gemeinderäte grundsätzlich zwischen 22 und 32 Gemeinderäten in der Hauptsatzung festsetzen kann, sofern die Unechte Teilortswahl beibehalten wird. Daneben können noch Ausgleichssitze das Gremium vergrößern.

Im Gegensatz zur Unechten Teilortswahl erfolgt bei der Verhältniswahl keine Aufteilung nach Wohnbezirken. Auch besteht nicht die Möglichkeit, auf Dauer die nächsthöhere Gemeindegröße als Maßstab für die Zahl der Gemeinderäte anzusetzen. Bei Abschaffung der Unechten Teilortswahl besteht lediglich die Möglichkeit, durch die Hauptsatzung zu bestimmen, dass die bisherige oder eine andere festzulegende Sitzzahl (Anmerkung: in Bad Rappenau zwischen 22 und 32 Sitzen) längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der Unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte maßgebend ist. Danach gilt dann die Zusammensetzung nach § 25 Abs 2 Gemeindeordnung (zwischen 20.000 und 30.000 Einwohner = 26 Gemeinderäte) Das Wahlverfahren ist einfacher als bei der Unechten Teilortswahl, die Zahl der ungültigen Stimmen ist erfahrungsgemäß geringer, Ausgleichssitze gibt es nicht.

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Verhältniswahl einzelne Wohnbezirke keine festen Sitze garantiert bekommen und dies im Extremfall dazu führen kann, dass einzelne Stadtteile nicht mehr im Gremium vertreten sein können, vertritt die Verwaltung nach wie vor die klare Meinung, die bisher mit Erfolg praktizierte Unechte Teilortswahl weiterhin beizubehalten. Nach Auffassung der Verwaltung steht das einfachere Wahl- und Auszählungsverfahren bei der Verhältniswahl in keinem Verhältnis zum Verlust der garantierten Stadteilsitze. Der in der Vergangenheit praktizierte Austausch zwischen der Verwaltung und den örtlichen Stadträten bei anstehenden örtlichen Fragestellungen ist nach Auffassung der Verwaltung sehr wichtig und trägt zu einer verbesserten Aufgabenerfüllung und gleichwohl besseren Transparenz der Gemeinderats- und Verwaltungsentscheidungen bei. Dies sollte nach Auffassung der Verwaltung auch zukünftig beibehalten werden.

2. Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke – aktueller Stand

Die Verteilung der 32 Gemeinderäte nach den jeweiligen Wohnbezirken ist in § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt geregelt:

Bad Rappenau, Kernort	11 Sitze
Babstadt	2 Sitze
Bonfeld	3 Sitze
Fürfeld	2 Sitze
Grombach	3 Sitze
Heinsheim	3 Sitze
Obergimpern	3 Sitze
Treschklingen	1 Sitz
Wollenberg	1 Sitz
Zimmerhof	3 Sitze
Insgesamt	32 Sitze

Die Sitzverteilung in den einzelnen Wohnbezirken erfolgte damals zunächst nach der Einwohnerzahl, wobei die damalige Richtzahl 699 Einwohner pro Sitz betrug. Systembedingt entstanden dadurch kleinere oder größere Über- und Unterdeckungen, je nachdem, wie hoch die Einwohnerzahl des einzelnen Wohnbezirks war. Grundsätzlich geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine Über- und /oder Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke von bis zu 20 % ohne differenzierte Begründung zulässig ist. Die Richtzahl ist jedoch nur ein Anhaltspunkt, der VGH Baden-Württemberg hat in der Vergangenheit auch schon in Einzelfällen größere Abweichungen bis zu 50 % gebilligt, wenn sie durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt und begründbar waren und die Überrepräsentation nicht auf Kosten anderer Wohnbezirke erfolgte.

Im Rahmen der 20 % - Marke lagen damals folgende Wohnbezirke:
Bonfeld, Fürfeld, Obergimpern und Zimmerhof

Überdeckung:
Babstadt, Grombach, Heinsheim und Wollenberg

Unterdeckung:
Bad Rappenau Kernort (ohne Zimmerhof) und Treschklingen

Bei der Festlegung der damaligen Sitzverteilung wurde neben der jeweiligen Einwohnerzahl bei Über/Unterschreitung der 20 % - Marke folgende örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und vom Gemeinderat entsprechend beschlossen:

Bad Rappenau, Kernort:
Rein rechnerisch standen schon damals dem Kernort (ohne Zimmerhof) 13 Gemeinderatssitze zu. Durch den damaligen Gemeinderatsbeschluss, dem Kernort 11 Sitze zuzuteilen, ergab sich dennoch eine Unterrepräsentation zugunsten der Stadtteile von 20,1 Prozent.

Babstadt:
Nähe zum Kernort, neues Baugebiet Waldäcker in der Realisierung, dadurch zusätzliche Einwohner zu erwarten, eine Reduzierung auf einen Gemeinderatssitz hätte zu einer hohen Unterrepräsentation geführt

Grombach:
Überrepräsentation bei 3 Gemeinderatssitzen von 38 Prozent – begründet durch den Wegfall der Ortschaftsverfassung und die Entfernung zur Kernstadt, die dadurch entstandene Überrepräsentation wurde vor 20 Jahren mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgesprochen.

Treschklingen:

Unterrepräsentation bei einem Gemeinderatssitz von knapp 30 Prozent – Nähe zum Kernort gegeben, zweiter Gemeinderatssitz hätte zu enormer Überrepräsentation geführt.

Wollenberg:

Rechnerische Überrepräsentation schon bei einem Gemeinderatssitz von rund 40 Prozent – am weitesten vom Kernort entfernter Stadtteil, einziger Gemeinderatssitz, ansonsten wäre keine Vertretung gegeben gewesen.

Aktuelle Rechtsprechung

Aufgrund einer Klage gegen die Gemeinderatswahl Tauberbischofsheim hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) am 19.07.2022 die Wahl für ungültig erklärt, sodass die Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim Anfang 2023 wiederholt werden musste. Die Klage richtete sich u.a. gegen die Sitzverteilung in der Hauptsatzung, die im Rahmen der Unechten Teilortswahl jedem Wohnbezirk einen Sitz zubilligte, obwohl die Einwohnerzahlen deutlich bis etwa zum dreifachen Wert voneinander abwichen.

Die Leitsätze bzw. die Ergebnisse der Entscheidung im wesentlichen Wortlaut:

- a) Ein Bürger hat in einer Gemeinde mit Unechter Teilortswahl ein subjektives Recht auf die dem Gesetz entsprechende Repräsentation seines Wohnbezirks im Gemeinderat
- b) Die Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts in der Form der Unechten Teilortswahl ist verfassungsgemäß
- c) Über- oder Unterrepräsentationen einzelner Ortsteile im Gemeinderat sind rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie am Maßstab der örtlichen Verhältnisse durch überwiegend sachliche Gründe gerechtfertigt sind.
- d) Dabei lässt sich die zulässige Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung nicht schematisch festlegen, sondern erfordert immer eine Betrachtung des Einzelfalls
- e) Insoweit ist dem Satzungsgeber ein gewisser Spielraum gegeben, wobei beide Aspekte – Bevölkerungsanteil und örtliche Verhältnisse – zu berücksichtigen sind. Die Festlegung der Sitze darf insoweit nicht willkürlich erfolgen. Die Grenze des Entscheidungsspielraums des Gemeinderates ist dann überschritten, wenn bei der Sitzverteilung einer der beiden normierten Grundsätze völlig preisgegeben oder „in einer dem Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise“ zurückgedrängt worden ist.
- f) Der Gemeinde obliegt eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Sitzverteilung vor jeder Wahl, die Entscheidung ist im Rahmen des Satzungsermessens zu begründen
- g) Die Abwägung muss insoweit in der Niederschrift bzw. dem Protokoll der Gemeinderatssitzung dokumentiert werden, damit die Entscheidung selbst und die Gründe nachvollziehbar sind
- h) Die Bindungswirkung von Eingliederungsvereinbarungen entfällt – ohne ausdrückliche Aufhebung – auch dann, wenn der Satzungsgeber die Sitzverteilung im Gemeinderat im Einklang mit § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO ändert bzw. geändert hat.

Neukalkulation und Bewertung der Sitzverteilung für die kommende Legislaturperiode

Zu prüfen war nun, ob die damalige Sitzverteilung noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht oder Korrekturen erforderlich werden. In der folgenden Tabelle ist nun aufgrund der aktuellen Einwohnerzahl die jeweilige Abweichung von der Richtzahl unter Beibehaltung der **bisherigen** Sitzaufteilung dargestellt:

Gesamteinwohnerzahl: 22.246 Einwohner (Stand 30.09.22, Stat. Landesamt)

32 Gemeinderatssitze: Richtzahl = 695,2 Einwohner pro Sitz

Stadtteile	Einwohnerzahl	Sitze derzeit	Sitze nach Einwohnerzahl	Richtzahl (1 = 695,2 EW)	Abweichung EW/Richtzahl	Abweichung in Prozent
Bad Rappenau (ohne Zimmerhof)	9.513	11	11 (13,68)	7.647,2	- 1865,8	- 24,4
Babstadt	1.298	2	2 (1,87)	1.390,4	+ 92,4	+ 6,6
Bonfeld	1.916	3	3 (2,76)	2.085,6	+ 169,6	+ 8,1
Fürfeld	1.685	2	2 (2,38)	1.390,4	- 294,6	- 21,1
Grombach	1.293	3	3 (1,83)	2.085,6	+ 792,6	+ 38,0
Heinsheim	1.533	3	3 (2,28)	2.085,6	+ 552,6	+ 26,5
Obergimpern	1.798	3	3 (2,48)	2.085,6	+ 287,6	+ 13,8
Treschklingen	873	1	1 (1,29)	695,2	- 177,8	- 25,5
Wollenberg	411	1	1 (0,62)	695,2	+ 284,2	+ 40,9
Zimmerhof	1.926	3	3 (2,69)	2.085,6	+ 156,6	+ 7,7
	22.246	32	32			

Überdeckung: Babstadt, Bonfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpern, Wollenberg, Zimmerhof

Unterdeckung: Bad Rappenau (Kernstadt), Fürfeld, Treschklingen

Gegenüber der Berechnung im Jahr 2018 haben sich bei den Einwohnerzahlen vor allem in der Kernstadt (+ 248 Einwohner) und in Babstadt (+ 264) Zuwächse ergeben, dagegen hat Heinsheim 62 Einwohner weniger als damals, In den anderen Wohnbezirken liegen die Zuwächse bzw. Abgänge bei jeweils max. 20 Einwohnern.

Grundsätzlich geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine Über- und/oder Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke von bis zu 20 % ohne differenzierte Begründung zulässig ist, bei Vorliegen eines Ortschaftsrates sogar 30 %. Die ermittelten Über- und Unterdeckungswerte liegen zum Teil im Rahmen des Möglichen (+/- 20 % - Babstadt, Bonfeld, Obergimpern und Zimmerhof), zum Teil liegen sie aber auch deutlich darüber. Insbesondere die Unterdeckung in der Kernstadt mit über 24 Prozent, sowie die Überdeckung in Grombach und Heinsheim sind signifikant und nur schwer zu begründen, wenn es andere Alternativen gibt. Für die Wohnbezirke Fürfeld (Unterdeckung wird durch bestehenden Ortschaftsrat ausgeglichen), Treschklingen und Wollenberg (siehe Ausführungen in Ziffer 2) wären Begründungen möglich.

Eine Besonderheit, die in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden soll, stellt der Stadtteil Grombach dar. Der 3. Sitz ist begründet als Ausgleich für den Wegfall der Ortschaftsverfassung im Jahr 2004; die dadurch entstandene enorme Überrepräsentation des Stadtteils im Gemeinderat wurde bei der damaligen Entscheidung zuvor mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgesprochen und vom damaligen Gemeinderat so beschlossen. Inwieweit jedoch die aktuelle Rechtsprechung dies noch abdeckt, ist zumindest zweifelhaft und könnte im Falle einer Klage im schlimmsten Fall zur Aufhebung der Wahl führen.

Gemäß Urteil des VGH Baden-Württemberg zur Wahl in Tauberbischofsheim hat die Zulässigkeitsprüfung der Sitzverteilung auf Wohnbezirke vor jeder Wahl durch den Gemeinderat zu erfolgen. Dabei sind dem Gemeinderat die möglichen Alternativen aufzuzeigen.

In Anlage 1-9 hat die Verwaltung die jeweiligen Berechnungen für die Sitzzahlbestimmung bei Zugrundelegung von 26 – 32 Sitzen zur Beratung und Entscheidung beigelegt, bei Sitzzahl 28 und bei Sitzzahl 32 wurden jeweils zwei unterschiedliche Varianten erstellt.

Auf Berechnungen für die durchaus mögliche Festlegung von 22 – 25 Sitzen wurde bewusst verzichtet, da die Abweichung insbesondere des Stadtteils Wollenberg mit abnehmender Sitzzahl immer höher werden würde und schon jetzt beim Beispiel 26 Sitze bei über 50 % liegt.

Bei Bewertung der einzelnen Varianten ist erkennbar, dass es unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung durchaus bessere Varianten gibt als die derzeit in der Hauptsatzung festgeschriebene Sitzverteilung. So erfüllen nach Auffassung der Verwaltung die Varianten 27, 28 und 29 die Vorgaben der Rechtsprechung, wobei natürlich Wollenberg bei allen dargestellten Varianten schon bei einem Sitz aufgrund der Einwohnerzahl unvermeidlich überrepräsentiert ist. Dies kann aber nicht in letzter Konsequenz bedeuten, dass die Unechte Teilortswahl zwingend abgeschafft werden muss.

Die Veränderungen zur aktuellen Sitzverteilung bei den einzelnen Varianten sind nachstehend zusammengefasst:

Variante 26:

Reduzierung der Kernstadt um 1 Sitz, Reduzierung der Wohnbezirke Bonfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern und Zimmerhof um jeweils einen Sitz – ansonsten unverändert

Variante 27:

Reduzierung der „3er“- Wohnbezirke Bonfeld, Grombach, Heinsheim Obergimpfern und Zimmerhof auf jeweils 2 Sitze – ansonsten unverändert

Variante 28:

28 a) Erhöhung Kernstadt von 11 auf 12, dagegen Reduzierung der „3er“ – Wohnbezirke auf jeweils 2 Sitze – ansonsten unverändert

28 b) Reduzierung Kernstadt auf 10 Sitze und der Wohnbezirke Grombach, Heinsheim und Obergimpfern auf jeweils 2 Sitze – ansonsten unverändert

Variante 29:

Reduzierung wie 28 b), jedoch Kernstadt unverändert bei 11 Sitzen

Variante 30:

Erhöhung Kernstadt um einen Sitz auf 12 Sitze, Reduzierung Grombach, Heinsheim und Obergimpfern auf 2 Sitze – ansonsten unverändert

Variante 31:

Erhöhung Kernstadt um einen Sitz auf 12 Sitze, Reduzierung Grombach und Heinsheim um jeweils einen Sitz – ansonsten unverändert

Variante 32:

32 a) wie bisher

32 b) Erhöhung Kernstadt um 2 Sitze, Reduzierung Grombach und Heinsheim um jeweils einen Sitz – ansonsten unverändert

Wie bereits betont, richtet sich die die Aufteilung der Sitze bei der Unechten Teilortswahl nach „den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil“ (§ 27 Abs. 2 letzter Satz

Gemeindeordnung). Mit der Vorschrift, dass die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Sitzzahlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile zu bestimmen sind, werden die Kommunen ausdrücklich an diese Kriterien gebunden. Die Unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Teile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern.

Beide Kriterien – Bevölkerungsanteil und örtliche Verhältnisse – sind untereinander abzuwägen, wobei dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. So kann nach der derzeitigen Rechtsprechung, die nach dem Bevölkerungsanteil errechnete Sitzverteilung im Einzelfall durch örtliche Verhältnisse verschoben und eine von den Bevölkerungsanteilen abweichende Sitzverteilung festgelegt werden, sofern **sachliche Gründe** dafürsprechen. Der Maßstab des Bevölkerungsanteils darf im Ergebnis allerdings nicht gänzlich preisgegeben oder „in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückgedrängt werden.“

Unter diesen Prämissen und unter Abwägung aller Gesichtspunkte schlägt die Verwaltung vor, die Unechte Teilortswahl weiterhin anzuwenden, jedoch die Zahl der Gemeinderatssitze in der Hauptsatzung auf 27 zu reduzieren. Als Folge daraus würden die Wohnbezirke Bonfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern und Zimmerhof statt bisher drei nur noch zwei Gemeinderäte garantiert bekommen, sodass – mit Ausnahme der Kernstadt – kein Wohnbezirk mehr als 2 Gemeinderäte hätte. Dadurch wäre die aktuell unterrepräsentierte Kernstadt aber auch alle anderen Stadtteile und Wohnbezirke adäquat nach der Bevölkerungszahl vertreten.

Folgende Gründe sprechen für den Vorschlag 27 Sitze:

- Sämtliche Wohnbezirke (mit Ausnahme von Wollenberg) bewegen sich bei diesem Vorschlag unter +/- 20 % bzw. nur sehr knapp darüber (Grombach und Babstadt mit jeweils 21 % leicht überrepräsentiert)
- Die einzelnen Wohnbezirke mit Ausnahme der Kernstadt werden entsprechend ihrer Größenordnung einheitlich mit einem oder zwei Gemeinderatssitzen repräsentiert; die jeweilige Vertretung der Ortsteile ist somit weiterhin gewährleistet
- In der aktuellen Sitzverteilung bewegen sich 5 von 10 Wohnbezirken oberhalb 20 %. Durch die Reduzierung und Neuverteilung wird die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt
- Die vorgeschlagene Reduzierung der insgesamt 5 Sitze erfolgt einheitlich für alle größeren „3er-Wohnbezirken“ – es wird kein Wohnbezirk benachteiligt oder bevorteilt.
- Die bei der bisherigen Sitzverteilung deutlich unterrepräsentierte Kernstadt wird nicht verändert, dadurch aber auch entsprechend der Einwohnerzahl gegenüber der bisherigen Zusammensetzung gestärkt
- Das Gemeinderatsgremium wird insgesamt kleiner, auch wenn zu erwarten ist, dass es nicht bei 27 Gemeinderäten bleibt, sondern durch Ausgleichsmandate etwas größer wird. Dadurch werden auch Kosten eingespart (was aber bei der Entscheidung nach Auffassung der Verwaltung nicht ausschlaggebend sein sollte...)

Ergänzende Hinweise:

In Bad Rappenau gibt es bekanntlich im Ortsteil Furfeld die Ortschaftsverfassung. Nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Dies ist in der Ortschaftsratssitzung am 10.05.2023 nicht öffentlich erfolgt. Einwendungen zum Vorschlag der Verwaltung gab es in der Sitzung keine.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist nach § 4 Gemeindeordnung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist somit die Mehrheit von 36 Stimmen : 2 = 18 + 1 = 19 Stimmen zur Satzungsänderung erforderlich.

